

Abwägung der Stellungnahmen sowie der Anregungen

zum Bebauungsplan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“, 2. Änderung -Peine/Vöhrum-

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben mit Anschreiben/E-Mail vom 27./31.05.2016 folgende an der Planung beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen die Planung geäußert bzw. keine Stellungnahme vorgebracht:

keine Bedenken geäußert:

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, E-Mail vom 01.06.2016
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, E-Mail vom 03.06.2016
- Wasserverband Peine, E-Mail vom 06.06.2016
- TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 07.06.2016
- Polizeikommissariat Peine, Schreiben vom 15.06.2016
- Region Hannover, Team Städtebau, Schreiben vom 16.06.2016
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 21.06.2016

keine Stellungnahme abgegeben:

- Avacon AG, Netzdienste Region Mitte Betrieb Verteilnetze Burgwedel
- BS Energy, Braunschweiger VersorgungsAG & Co. KG
- BUND Kreisgruppe Peine
- Avacon AG, Standort Salzgitter, Steuerung Netzdienste Team Prozesse
- WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
- Gemeinde Edemissen
- LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche
- LBU Landesverband, Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NABU Kreisverband Peine
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich
Wolfenbüttel
- Stadtwerke Peine GmbH
- Unterhaltungsverband "Obere Fuhse"
- LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben mit Anschreiben/E-Mail vom 02.03.2017 folgende an der Planung beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen die Planung geäußert bzw. keine Stellungnahme vorgebracht:

keine Bedenken geäußert:

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, E-Mail vom 02.03.2017
- Avacon AG, Netzdienste Region Mitte Betrieb Verteilnetze Burgwedel, E-Mail vom 06.03.2017
- Polizeikommissariat Peine, Schreiben vom 09.03.2017
- Gasunie Deutschland Services GmbH, E-Mail vom 14.03.2017
- TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 15.03.2017
- Wasserverband Peine, E-Mail vom 28.03.2017
- Region Hannover Team Städtebau, E-Mail vom 03.04.2017

keine Stellungnahme abgegeben:

- BS Energy, Braunschweiger VersorgungsAG & Co. KG
- BUND Kreisgruppe Peine
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Nord
- WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
- Gemeinde Edemissen
- LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche
- LBU Landesverband, Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NABU Kreisverband Peine
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich
Wolfenbüttel
- Stadtwerke Peine GmbH
- Unterhaltungsverband "Obere Fuhse"
- Zweckverband Großraum Braunschweig Abteilung Regionalplanung

Übersicht der Stellungnahmen

Verfahrensschritt	Anzahl der Beteiligten	eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahmen mit Hinweisen/ Anregungen
§ 3 Abs. 1 BauGB		0	0
§ 4 Abs. 1 BauGB	27	12	5
§ 3 Abs. 2 BauGB		1	1
§ 4 Abs. 2 BauGB	27	13	6

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Sollten Bürgerinnen und Bürger, Behörden oder Träger öffentlicher Belange bei beiden Verfahrensschritten Stellungnahmen abgegeben haben, so werden diese unter einer laufenden Nummer zusammengefasst und abgewogen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (06.06.2016 bis 20.06.2016)
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB (07.03.2017 bis 07.04.2017)

01	Familie Kola, Vöhrumer Straße 18, 31228 Peine Fax vom 06.04.2017 (Stellungnahme gemäß § 3 (2) BauGB)
	<p>Hiermit melden wir uns bei Ihnen, wie heute persönlich besprochen, innerhalb der Einspruchsfrist für o.g. geplantes Bauvorhaben.</p> <p>Unsere beiden Firmen Kola Garten- und Landschaftsbau (Inhaber Erandi Kola) und Kola Pflanzenhof (Inhaberin Daniela Kola) grenzen fast direkt an das Elmeggelände.</p> <p>Aufgrund unserer Betriebe kommt es täglich wochentags zu Lärmbelastungen, wie z.B. LKW-Be- und Entladung, Schredderarbeiten, Lärm durch Baumaschinen usw., die unserer Meinung nach nicht genügend berücksichtigt wurden in der Planung zum Lärmschutz. Es wurde nur kurz in fünf Minuten geschaut, was wir für ein Betrieb sind.</p> <p>Hieraus könnte resultieren, dass sich spätere Anwohner über den bestehenden Lärm beschweren.</p>
	<p>Die beiden angesprochenen Betriebe befinden sich südlich des direkt an das Plangebiet angrenzenden Discounters.</p> <p>Zur Ermittlung der Emissionen der benachbarten Betriebe wurde das Büro Bonk-Maire-Hopmann GbR (BMH) beauftragt. Am 14.09.2016 erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Büro BMH. Ziel des Telefonates war, einen Ortstermin zu vereinbaren um eine Betriebsbefragung ggf. i.V. mit entsprechenden Messungen durchführen zu können. Die Durchführung einer Betriebsbefragung vor Ort wurde nicht gewünscht. Dem Vorschlag einen Lageplan mit eingetragenen Quellen sowie schriftliche Angaben zu den Betriebsabläufen zu übermitteln, wurde nicht nachgekommen.</p> <p>Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer schalltechnischen Nebenrechnung, zur Betrachtung der Geräuschemissionen des Betriebes, ein Ansatz gewählt, bei dem der Pegel auf der Betriebsfläche so eingestellt wurde, dass die Immissionsrichtwerte im Bereich der umliegenden Wohnbebauung (Vöhrumer Straße 10 bis 22B) eingehalten werden („abstrakter Ansatz“).</p> <p>Nach dem Ergebnis der durchgeführten Berechnungen, werden am Südrand des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 159, 2. Änderung), durch den Betrieb Immissionspegel < 49 dB(A) erreicht. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm sind die Geräuschimmissionen damit als nicht relevant zu bezeichnen.</p> <p>Die Belange des Gartenbaubetriebes wurden damit hinreichend berücksichtigt. Die Planung wird nicht verändert.</p>

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren.
--	---

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB (27.05.2016 bis 20.06.2016) - Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB (07.03.2017 bis 07.04.2017)

02	Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig Schreiben vom, 14.06.2016 (Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB)
	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Anregungen. - Als zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Nahverkehr auf Schiene und Straße weise ich darauf hin, dass hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung des geplanten Wohngebiets der Nahverkehrsplan (NVP) 2016 für den Großraum Braunschweig zu beachten ist, insbesondere ist ein barrierefreier Zugang zu den vorhandenen Bushaltestellen zu ermöglichen (NVP 2016 Kapitel D1.1).
	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schaffung von barrierefreien Zugängen zu vorhandenen Bushaltestellen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung und kann erst in der Ausführungsplanung beim Straßenbau berücksichtigt werden.</p> <p>Im Geltungsbereich der Planänderung befindet sich keine Bushaltestelle. Dementsprechend ist der Hinweis für die aktuelle Planung nicht von Belang.</p>
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

03	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover E-Mail vom 15.06.2016 (Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB)
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend. - Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de - Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. - Die erste Preisinformation zum Erschließungsgebiet kommt zum dem Ergebnis, dass das Neubaugebiet durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH erschlossen wird. Der Baukostenzuschuss beträgt 0 €. D.h. der Erschließungsträger stellt uns keine Leistungen. - 20 Hausanschlüsse sind inklusive. Ein Hausanschluss kostet im Normalfall 999,00 € inkl. MWSt. Diese Kosten kann der Erschließungsträger auf den Grundstückspreis aufschlagen. - Die 5 Reihenhäuser wurden ohne Hausanschluss reingenommen. - Bedingung: Signalliefervertrag über die Laufzeit von 3 Jahren. - Sobald der Erschließungsträger fest steht sollten genauere Abstimmungen erfolgen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		Ifd. Nrn. insg. 1 - 9
Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung)		
Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

03	Fortsetzung Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Beachtung an die Fachämter weitergegeben.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

03	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover E-Mail vom 04.04.2017 (Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB)
	Eine Ausbaurechtsentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Beachtung an die Fachämter weitergegeben.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

04	Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine Schreiben vom 16.06.2016 (Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB)
	Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe - Abfallsammelfahrzeuge benötigen in den Straßen eine freie Durchfahrtsbreite von 3,50 m (inkl. eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m auf jeder Fahrzeugseite). Eine Positionierung von Parkflächen oder Baumpflanzungen im Straßenraum schmaler Straßen, bedarf daher besonderer Umsicht. Bei möglichen Baumpflanzungen im Straßenraum sind zudem die Durchfahrtshöhen der Abfallsammelfahrzeuge von 4,40 m zu beachten. - Öffentliche oder private Stichwege werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren. - An den Abfuhrtagen haben die Anwohner ihre Abfallbehälter, den Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Nach der Müllentleerung sind die Abfallbehälter wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Beachtung an die Fachämter und den Erschließungsträger weitergeleitet. Eine Anpassung der Planung ist nicht notwendig.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine	
	Fachdienst Straßenverkehr	
	- Es bestehen keine Bedenken.	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich	
	Vorbeugender Brandschutz	
	- Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gemäß § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVNBauO sind sicherzustellen.	
	- Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m ³ /Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.	
	- Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.	
	- Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.	
	- Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Beachtung an die Fachämter und den Erschließungsträger weitergeleitet.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich	
	Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde	
	- Es bestehen keine Bedenken.	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich	

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		Ifd. Nrn. insg. 1 - 9
Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung)		
Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine	
	Untere Naturschutzbehörde	
	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. - Im Plangebiet befinden sich an verschiedenen Stellen ältere Einzelbäume. Es wird darum gebeten, diese im Rahmen der Umweltprüfung einmessen zu lassen, mit dem Ziel, diese soweit möglich in das städtebauliche Konzept zu integrieren. 	
		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Änderungsbereich findet sich gewachsener Baumbestand. Durch das Büro Stadtlandschaft wurde eine Bewertung des Baumbestandes mit Hinweis auf einzumessende Bäume durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung zur Artenschutzrechtlichen Situation / Baumbestand (Stand Juli 2016) werden in der Karte „Baumbestand“ erhaltenswerte Bäume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbedingt erhalten werden sollte die Baumgruppe am Pfortnerhaus. Es handelt sich hier um die ältesten Bäume auf dem Gelände, die aber auch aus städtebaulicher Sicht besonders prägend sind. - Es wird empfohlen, auch die Bäume entlang der Vöhrumer Straße weit möglichst zu erhalten, da sie das Gelände sehr gut eingrünen. - In die Planung einer zentralen Grünfläche sollte ein Teil der Kiefern, die sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerlöschteich befinden, einbezogen werden. <p>Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Flächeninanspruchnahme können im Rahmen der Überbauung der Flächen nicht alle vorhandenen Bäume erhalten bleiben. Dennoch wurde versucht, die planerischen Absichten mit dem Baumbestand in Einklang zu bringen.</p>
		Der Anregung wird gefolgt. Die Planung wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung angepasst.
	<ul style="list-style-type: none"> - Zu dem Bebauungsplan ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich (Brutvögel, Fledermäuse). In diesem ist auch zu klären, ob insbesondere auf besonnten, brachliegenden Flächen, wie z. B. am Ostrand des Plangebietes, weitere geschützte Tierarten (z. B. Reptilien) vorkommen und welche Maßnahmen ggf. zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erforderlich sind. 	
		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Durch das Büro Stadtlandschaft wurde eine „Vorprüfung der Artenschutzrechtliche Situation“ (Stand: Juli 2016) vorgenommen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Durchführung der darin beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und für den vorgezogenen Ausgleich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG eintreten werden.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den weiteren Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 4 (2) BauGB (s.S. 13-15) hingewiesen.</p>

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine	
		Der Anregung wird gefolgt. Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren.
	<p>In einem Abstimmungsgespräch am 21.07.2016 ergänzt der Landkreis Peine seine Stellungnahme wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das nordöstlich angrenzende Grundstück (ehemaliges Bahngelände) ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. - Da die Bahntrasse noch nicht entwidmet ist, wird die Fläche für die Eingriffsbewertung aktuell als Verkehrsfläche bewertet und Begrünungsmaßnahmen können als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Eine Einbeziehung in das Plangebiet wird empfohlen. 	
		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird um die besagten Flächen erweitert. Der neue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.</p>
		Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren.
	<p>Durch E-Mail vom 21.07.2016 ergänzt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine ihre Stellungnahme wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet infolge der Grundwasserverunreinigung derzeit nicht möglich. Anfallendes Niederschlagswasser ist abzuführen. Mit derselben Begründung ist eine Nutzung des Grundwassers, z.B. zur Gartenbewässerung, derzeit nicht möglich. <p>Durch E-Mail vom 01.08.2016 ergänzt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine ihre Stellungnahme wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie haben in ihrer Projektvorstellung am 21.07.2016 unter anderem dargestellt, dass eine Vergrößerung der entsiegelten Fläche vorgesehen ist. Daraus resultiert eine Zunahme der Grundwasserneubildung auf dem Gelände. Eine Entwässerung der einzelnen Grundstücke und Allgemeinflächen über Versickerung, wie in der Planung offenbar ursprünglich vorgesehen, würde im äußersten Fall bedeuten, dass das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser nahezu vollständig zur Grundwasserneubildung kommt. Das ist ein bedeutender Unterschied zur derzeitigen Situation, in der große Teile der Fläche versiegelt sind und das Niederschlagswasser extern abgeführt wird. Es wird dadurch also nochmals eine Zunahme der Grundwasserneubildung verursacht, was möglicherweise einen Einfluss auf den Schadensbereich haben könnte. Ich benötige eine gutachterliche Aussage über die Einflussnahme von Versickerungsmaßnahmen auf den Schadensbereich der vorhandenen Grundwasserverunreinigung. Wenn gutachterlich belegt ist, dass in bestimmten Bereichen des Planungsgebietes Versickerungseinrichtungen keinen Einfluss auf den Schadensbereich haben, dann ist für diese Bereiche eine Versickerung möglich. Entsprechendes gilt auch für die Entnahme von Grundwasser, z.B. für Bewässerungszwecke. 	
		<p>Der Anregung wurde gefolgt. Ein entsprechendes Gutachten wurde beauftragt.</p> <p>Durch den Umweltgutachter wurden die hydrologischen Standortverhältnisse im Zuge der laufenden Bodensanierung untersucht und in einer Stellungnahme vom 16.06.2017 zusammenfassend dargestellt.</p>

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
Beschluss des Rates der Stadt Peine		

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine	
		<p>Nach den Stichtagsmessungen vom 03.06.2017 bestätigt sich eine nordnordöstliche Grundwasserfließrichtung. Es wurden somit ein halbes Jahr nach der Entsiegelung des östlichen Geländebereichs keine Veränderungen in den bisherigen Grundwasserfließverhältnissen gefunden. Dies bedeutet die hydraulische Dominanz der Fuhse-Aue wird durch verstärkte Oberflächenwasserversickerung nicht beeinflusst. Nur eine punktuelle und mengenmäßig relevante Oberflächenwasserversickerung (z.B. Sickerschacht) im Bereich der Sanierungsfläche ist nicht zulässig. Flächige Versickerungen in einem Sicherheitsabstand von 10 m sind zulässig. Im Wesentlichen soll verhindert werden, das Sickerwasser über die besseren Wegsamkeiten direkt in die Brunnenbohrungen versickert.</p> <p>Eine Schadstoffverfrachtung durch Sickerwasser ist nicht mehr zu besorgen. Der Hauptbelastungsbereich konnte mittels mehrerer Schurfe scharf abgegrenzt werden und wurde vollständig ausgekoffert. Dies bedeutet, dass die ungesättigte Bodenzone incl. Grundwasserschwankungsbereich somit vollständig saniert wurden. Die CKW-Belastung ist in den bindigen Aue-Sedimenten ausschließlich im gesättigten Bereich verortet.</p> <p>Grundsätzlich wurden in den Bodenbereichen außerhalb der bekannten CKW-Belastung keine neuen, sanierungswürdigen Belastungen nachgewiesen.</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p>
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

04	Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine Schreiben vom 07.04.2017 (Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB)	
	Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe 5.6.2 Geh- und Fahrrechte:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die festgesetzte Fläche G+F ist für Schwerlastfahrzeuge auszulegen, damit sie durch die Abfallsammelfahrzeuge befahren werden kann. - Des Weiteren sind, bei der Gestaltung der Ein- und Ausmündungen der Fläche G+F auf die angrenzenden Straßen, die Gesamtlänge 3-achsiger Schwerlastfahrzeuge von 10,5 m und die Schwenkradien, der bis zu 2,0 m langen Überhänge hinter der Hinterachse, zu berücksichtigen. 	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Radien werden durch den Erschließungsträger geprüft. Es erfolgte eine geringfügige Anpassung der Planzeichnung.
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		Ifd. Nrn. insg. 1 - 9
Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung)		
Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine	
	Fachdienst Straßen	
	- Es bestehen keine Bedenken.	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	
	Vorbeugender Brandschutz	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gemäß § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVNBauO sind sicherzustellen. - Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³ /Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. - Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 200 m von jedem Brandobjekt zu erfassen. - Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen. - Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen. - Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen. 	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Beachtung an die Fachämter und den Erschließungsträger weitergeleitet.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	
	Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde	
	1. Hinweis auf Altlasten	
	Im betreffenden Planungsgebiet befindet sich ein Sanierungsbereich mit einer Grundwasserunreinigung. Dieser ist in der Planung berücksichtigt und wird im Plan dargestellt. Maßnahmen werden derzeit zwischen den Beteiligten abgestimmt. Ein vorhandener Sanierungsplan wird nach Abschluss von Bodenaustauschmaßnahmen angepasst. Die Sanierungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Altlastenproblematik ist der Stadt bekannt. Die laufenden Sanierungsmaßnahmen werden entsprechend im Planverfahren, als auch in der Planrealisierung beachtet. Der Hinweis wird zur Beachtung an die Fachämter weitergeleitet.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine	
	<p>2. Allgemeiner Hinweis Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde bitte umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Stand 19.05.2010, s. Anlage) ist zu beachten.</p>	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bei den textlichen Festsetzungen ergänzt und zur Beachtung an die Fachämter weitergeleitet.
		Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren.
	<p>3. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Keine weiteren Hinweise.</p>	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich
	<p>4. Untere Immissionsschutzbehörde Die Hinweise und Ergebnisse aus dem schalltechnischen Gutachten sind zu berücksichtigen.</p>	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die empfohlenen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz finden in der zeichnerischen Festsetzung (nachrichtliche Übernahme der Lärmpegelbereiche) und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5. entsprechend Berücksichtigung.
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich
	<p>5. Sonstiges Eine hydrogeologische Bewertung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die bekannte Grundwasserverunreinigung, ist nachzureichen (vgl. Begründung, Hinweise Entwässerung).</p>	
		Der Anregung wurde gefolgt. Ein entsprechendes Gutachten wurde beauftragt. Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zum gleichen Sachverhalt auf S. 8 f. dieser Abwägungstabelle verwiesen.
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	<p>Untere Naturschutzbehörde Nach dem Aufstellungsbeschluss, jedoch vor Durchführung der erforderlichen faunistischen Kartierungen, wurden umfangreiche Veränderungen im Plangebiet durchgeführt (Abriss aller Gebäude und Beseitigung des gesamten Bewuchses in der nordöstlichen Grundstückshälfte, Rodung des Pioniergehölzbestandes auf den Flurstücken der alten Bahntrasse, Fällung mehrerer als erhaltenswert eingestufte Einzelbäume auf dem Elmeg-Gelände). Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren. Es liegen erhebliche Mängel hinsichtlich der Zusammenstellung des Abwägungsmaterialies vor. Eine bauleitplanerische Abwägung ist zu diesen Bereichen nicht mehr möglich.</p>	

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine	
		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die faunistischen Untersuchungen wurden sachgerecht vor dem Beginn der Abrissarbeiten und Baumfällungen vorgenommen (Untersuchungstermine Fledermäuse und Reptilien: Juli, August, September 2016).</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden weder im Baumbestand noch in den Gebäuden nachgewiesen. Da trotzdem eine gelegentliche Nutzung der Gebäude als Einzelquartier für gebäudebewohnende Arten nicht ausgeschlossen werden, wurde jedes der zum Abriss vorgesehenen Gebäude vorsorglich durch den Gutachter begangen. Auch dabei wurden keine Quartiere festgestellt.</p> <p>Der Abriss der Gebäude wurde außerhalb der Brutzeiten vorgenommen: von Anfang November 2016 bis Mitte Februar 2017</p> <p>Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren wurden somit eingehalten.</p>
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	<p>Auch die artenschutzrechtlichen Fragestellungen wurden nicht ausreichend geprüft. So fehlt die Brutvogelkartierung ganz und die Fledermaus-, Amphibien- und Reptilien-Kartierungen sind nach dem Stand des nachgereichten Gutachtens vom November 2016 unvollständig. In den bisher unverändert verbliebenen Teilbereichen sind noch mögliche Kartierungen im Frühjahr bis Frühsommer 2017 durchzuführen.</p>	
		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das Büro Stadtlandschaft wurde eine „Vorprüfung der Artenschutzrechtlichen Situation“ (Stand: Juli 2016) vorgenommen.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Durchführung der darin beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und für den vorgezogenen Ausgleich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG eintreten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Abriss der Gebäude erfolgte außerhalb der Fortpflanzungszeiten, damit wird eine Tötung von Individuen vermieden. 2. Das Störungsverbot trifft nicht zu, da es sich nicht um störungsempfindliche Arten handelt. 3. Für die vorkommenden Vogelarten des Siedlungsraums befinden sich Ausweichquartiere im direkten Umfeld. Außerdem werden Nisthilfen für den Turmfalken und Höhlenbrüter angeboten.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		Ifd. Nrn. insg. 1 - 9
Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung)		
Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine
	<p>Für Fledermäuse werden Ersatzquartiere aufgehängt. Somit wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). (Diese wurden im Zusammenhang mit dem Gebäudeabriss und der Fällung der Bäume berücksichtigt).</p> <p>Im Rahmen der Potentialbewertung (Vorprüfung artenschutzrechtliche Situation, Stand: Juli 2016) sind im Zusammenhang mit dem Thema Brutvögel vor allem die südöstlichen Teilbereiche bedeutsam (s. S. 5). Diese Bereiche sind auch nach dem Gebäudeabriss und den Baumfällungen erhalten und können auch weiterhin auf Brutvögel untersucht werden.</p> <p>Vorsorglich wurden im Bebauungsplan bereits Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (5 m breiter Gehölzstreifen zum LSG, Erhaltung von Bäumen, Anpflanzen von Bäumen).</p> <p>Die Brutvögel wurden im Mai/ Juni 2017 mit folgendem Ergebnis erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzige in Niedersachsen gefährdete Art in der Umgebung des Plangebiets ist der Kuckuck (Rote Liste Kategorie 3). Das festgestellte „Brutrevier“ dieser Art befindet sich allerdings - genauso wie die Brutreviere von Fitis, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp - außerhalb nordöstlich und östlich des Plangebietes. Vor Entfernung des Gehölzbestandes im Nordostteil des Plangebietes brüteten einige dieser Arten vermutlich auch im Plangebiet. - Mehrere Hausrotschwänze wurden an mehreren Stellen im Bereich der verbliebenen Gebäude beobachtet. Wahrscheinlich wurde auch schon ein künstlicher Nistkasten am BBG-Gebäude genutzt. <p>Das Vorkommen von Fledermäusen wurde bereits untersucht (siehe oben). Quartiere wurden auch bei der Begehung der abzureißenden Gebäude nicht festgestellt. Das Gebiet hat vor allem Bedeutung als Jagdgebiet der ungefährdeten Zwergfledermaus.</p> <p>Ergänzende Untersuchungen erfolgten im Juni/ Juli 2017. Es wurde folgendes festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzige festgestellte Art ist die Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>. Mindestens drei Individuen jagten im Bereich des gesamten verbliebenen Gebäudebestandes. Schwerpunkt der Flugaktivitäten ist der Gehölzbereich im Norden und Nordwesten einschließlich des Wasserbeckens.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		Ifd. Nrn. insg. 1 - 9
Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung)		
Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine
	<p>Aufgrund der Dynamik bei der Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse werden die Gebäude im Nordwesten vor deren Abriss nochmals intensiv auf vorhandene Quartiere untersucht. Bei Abriss noch im Winter 2017/2018 findet die Untersuchung im September/Oktober 2017 zur Feststellung von Balz- oder Winterquartieren an den Gebäuden statt.</p> <p>Für Amphibien wurde festgestellt, dass der südöstliche Teil des Plangebiets eine Bedeutung als Landlebensraum für wandernde Fröhläicher wie Erdkröten, Braunfrösche und Molche haben kann. Hier erfolgten im Frühjahr 2017 entsprechende Untersuchungen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um besonders geschützte, jedoch nicht gefährdete Arten. Die im Frühjahr 2017 erfolgten Untersuchungen haben folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorjährig noch vorhandenen möglichen Landlebensräume für Amphibien am Nordostrand des Plangebietes sind nicht mehr vorhanden. Bei den festgestellten Amphibien handelte es sich um ungefährdete Arten, die in der nahen Umgebung gut geeignete Ausweichquartiere haben. Außerdem bieten auch die künftigen Gärten und Grünflächen neuen Lebensraum. Gleiches gilt für die potenziell vorkommende Waldeidechse. - Zauneidechse: Eine Überprüfung auf das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse, Waldeidechse) ist bereits 2016 erfolgt (keine Hinweise auf Vorkommen). Bei den ergänzenden Untersuchungen im Frühjahr/Sommer 2017 konnte ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse bei den Kartierungen nicht festgestellt werden. <p>Auch die Nistkästen, die als CEF-Maßnahme an den verbliebenen Gebäuden angebracht wurden, dienen dem Ersatz bzw. Ausgleich der weggefallenen Quartiere.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend der vertiefenden Erkenntnisse ergänzt und überarbeitet.</p>
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine	
	<p>Gemäß Artenschutz-Gutachten vom November 2016 hätten vor Durchführung des Eingriffs außerdem vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden müssen (Anbringen von mehreren Fledermauskästen, Nistkästen für verschiedene Singvogelarten sowie mindestens 2 Turmfalken-Kästen an geeigneten Standorten), vgl. Seite 12 des Artenschutz-Gutachtens von November 2016 und S. 17 f. des Umweltberichtes. Dies ist nunmehr umgehend zu veranlassen.</p>	
		<p>Die im Artenschutz-Gutachten und Umweltbericht beschriebenen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind mittlerweile erfolgt.</p> <p>Seit dem 06.05.2017 wurden künstliche Vogel-Nisthöhlen und Fledermausquartiere als CEF-Maßnahmen an den verbliebenen Gebäuden in Abstimmung mit dem Gutachter angebracht. Eine Fotodokumentation der erfolgten CEF-Maßnahmen wurde durch den Investor an die UNB des Landkreises übermittelt (E-Mail vom 06.06.2017).</p>
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	
	<p>Es wird darum gebeten, den dazu vorgesehenen städtebaulichen Vertrag und einen Bericht über die konkrete Umsetzung dieser Maßnahmen der Naturschutzbehörde baldmöglichst vorzulegen.</p> <p>Ein nachrichtlicher Hinweis auf die Artenschutzmaßnahmen sollte auch auf der Seite mit den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p> <p>Auch die im Kapitel 5.1.2 des Umweltberichtes genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Baumschutz während der Bauarbeiten (Kap. 5.1.1) sollten im Bebauungsplan verbindlich für jedermann festgesetzt werden.</p>	
		<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die betroffenen Auszüge aus dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Peine und dem Investor werden dem Landkreis vorab zur Kenntnis übersendet.</p> <p>Die Artenschutzmaßnahmen und die Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 5.1.2 Umweltbericht) basieren auf Bundesrecht (§ 44 BNatSchG). Diese sind unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan rechtswirksam. Es wird dennoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zum Thema „Baumschutz während der Bauarbeiten“ (Kap. 5.1.1 Umweltbericht) wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Arbeitsblatt „Baumschutz auf Baustellen“ wird den Baufirmen zur Einhaltung zur Verfügung gestellt.</p>
	Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren.	

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine	
	Im Plangebiet wurde 2016 eine bemerkenswerte Artenvielfalt an Fledermäusen, darunter auch seltene Arten, festgestellt. Diese benötigen außer Ersatzquartieren in Fledermauskästen auch ein Nahrungsangebot an Insekten.	
		<p>Auf Empfehlung des Landkreises wurde durch das Büro Stadtlandschaft eine „Vorprüfung der Artenschutzrechtlichen Situation“ (Stand: Juli 2016) vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt wurde durch den Landkreis der Hinweis auf ein mögliches Fledermausvorkommen gegeben. Es konnte jedoch vom Landkreis kein Gutachten vorgelegt werden, dass diese Aussage belegt. Daher wurden Untersuchungen durch einen Gutachter (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft) beauftragt und dessen Untersuchungsergebnisse werden für die Beurteilung der Artenvielfalt von Fledermäusen zugrunde gelegt.</p> <p>Die Aussage vom Landkreis, dass eine bemerkenswerte Artenvielfalt an Fledermäusen, darunter auch seltene Arten, festgestellt wurde, deckt sich somit nicht mit den durchgeführten Untersuchungen der Fledermäuse (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, Stand: 30.11.2016 und dessen Ergänzung 15.08.2017).</p> <p>Der Gutachter kommt zu der Einschätzung: „Bundesweit gefährdete Arten der Roten Liste sind nicht unter den identifizierten Arten“ (S. 7, Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass die Rote Liste Niedersachsen 1993 als fachlich veraltet gilt). Über 80 % der Hörkontakte und Beobachtungen gab es für die Zwergfledermaus, die auch nach der Roten Liste Niedersachsen ungefährdet ist. Weitere 15 % wurden Arten der Mausohr-Gruppe zugeordnet.</p>
		Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		Ifd. Nrn. insg. 1 - 9
Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung)		
Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine
	<p>Bei dem vorgelegten städtebaulichen Konzept ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass strukturreiche Gärten mit ausreichendem Insektenangebot entstehen werden. Daher sollte im Bebauungsplan eine Strukturierung durch Baumpflanzungen (mindestens ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum pro Grundstück bzw. pro 1000 qm Grundstücksfläche der Wohn- und Mischgebiete) und möglichst auch die Anlage blütenreicher Flächen verbindlich festgesetzt werden. Dies dient zugleich der Wiederherstellung von Lebensraumstrukturen für verschiedene Vogelarten.</p>
	<p>Von einer verbindlichen Festsetzung „mindestens ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum pro Grundstück bzw. pro 1000 qm Grundstücksfläche der Wohn- und Mischgebiete“ wird abgesehen. Der östlich geplante Gehölzstreifen berücksichtigt die Anforderungen an ein ausreichendes Insektenangebot, da es sich bei den festgesetzten Gehölzarten (s. textliche Festsetzungen Punkt 3.3) überwiegend um insektenfreundliche Arten handelt.</p> <p>Diese werden um folgende Baumarten ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) - Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) - Öhrchenweide (<i>Salix aurita</i>) <p>Damit findet der Hinweis der UNB entsprechend Berücksichtigung.</p> <p>Darüber hinaus bietet die öffentlichen Grünflächen Blüten- und Strukturreichtum, da die Stadt Peine die Pflanzung heimischer Gehölze vorsieht.</p>
	Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren.
	<p>Auch eine Ergänzung der Erhaltungsgebote für ältere Bäume im Plangebiet erscheint möglich.</p> <p>Folgende im Umweltbericht als erhaltenswert eingestufte Bäume sind im Entwurf des Bebauungsplanes nicht mit Erhaltungsgebot aufgenommen:</p> <p>1 Hainbuche: nordöstlich Gebäude 03, 2 Hainbuchen: südöstlich Gebäude 03, 3 Ahorn: westlich Gebäude 03, 9 Kiefern: um den Feuerlöschteich, 1 Linde: östlich des Feuerlöschteiches (ist gerodet), 1 Blutbuche: südöstlich des BBG-Gebäudes 07, 1 Hainbuche: an Einfahrt westlich Gebäude 26 (ist gefällt), 3 Ahorn, 1 Kirsche, 1 Weide: östliches Grundstück, östl. Gebäude 01 (sind alle gefällt)</p> <p>Die beiden markanten großen Hainbuchen südöstlich Gebäude 03 sollten durch eine leichte Verschwenkung der Planstraße erhalten werden.</p> <p>Auch die Blutbuche südöstlich des BBG-Gebäudes, die zu der städtebaulich prägenden Baumgruppe am Pfortnerhaus gehört, sollte erhalten werden. Sie kann wie bisher zwischen den PKW-Stellplätzen stehen.</p>

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine
	<p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde durch die UNB angeregt, die erhaltenswerten Bäume zu ermitteln und mit dem städtebaulichen Konzept abzugleichen.</p> <p>Daraufhin wurde durch das Büro Stadtlandschaft eine Bewertung des Baumbestandes mit Hinweis auf einzumessende Bäume durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung zur Artenschutzrechtlichen Situation / Baumbestand (Stand: Juli 2016) werden in der Karte „Baumbestand“ erhaltenswerte Bäume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbedingt erhalten werden sollte die Baumgruppe am Pförtnerhaus. Es handelt sich hier um die ältesten Bäume auf dem Gelände, die aber auch aus städtebaulicher Sicht besonders prägend sind. - Es wird empfohlen, auch die Bäume entlang der Vöhrumer Straße weit möglichst zu erhalten, da sie das Gelände sehr gut eingrünen. - In die Planung einer zentralen Grünfläche sollte ein Teil der Kiefern, die sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerlöschteich befinden, einbezogen werden. <p>Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Flächeninanspruchnahme können im Rahmen der Überbauung der Flächen nicht alle vorhandenen Bäume erhalten bleiben. Dennoch wurde versucht, die planerischen Absichten mit dem Baumbestand in Einklang zu bringen.</p> <p>In dem Abstimmungstermin am 21.7.2016 wurden die Ergebnisse der Bewertung des Baumbestandes und die zu erhaltenden Bäume in Abstimmung mit dem städtebaulichen Konzept vorgestellt. <u>Ergebnis: „Die Naturschutzbehörde begrüßt die im städtebaulichen Konzept vorgesehene Berücksichtigung des Baumbestandes.“</u></p> <p>Diese Ergebnisse sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen und wurden somit entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der zeichnerischen Festsetzung werden insgesamt 23 Bäume entlang der Vöhrumer Straße, im Bereich der geplanten Grünfläche, die Baumgruppe am Pförtnerhaus und weitere Einzelbäume zur Erhaltung festgesetzt. Außerdem wird in den textlichen Festsetzungen Punkt 3.2.1 der Erhalt festgesetzt und diese bei Abgang „<i>durch einen standortgerechten Laubbaum in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.</i>“</p> <p>Die Bäume, die nicht mit Erhaltungsgebot im Bebauungsplan festgesetzt sind, werden nicht zwangsläufig gefällt. Der Baumbestand wird vor jedem Eingriff auf einen Erhalt mit geringem Aufwand geprüft und wenn möglich auch erhalten.</p>
	Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine	
	<p>An der Ostseite wurde der Plangeltungsbereich bis unmittelbar an die LSG-Grenze PE 23 herausgedehnt. Hier ist eine Pufferzone unbedingt erforderlich.</p> <p>Damit der am Rand geplante 5 m breite Pflanzstreifen aus Gehölzen tatsächlich angelegt wird und möglichst bald Wirksamkeit entfaltet, sollte er bereits vor dem Verkauf der Einzelgrundstücke in einem Zuge angepflanzt und mit einem Verbißschutzzaun gesichert werden. Da sich hier die geräumte ehemalige Bahntrasse befindet, ist zur Vorbereitung eine Bodenverbesserung mit humusreichem Oberboden erforderlich.</p> <p>Es sollte ein übliches Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m gewählt werden (Änderung der textlichen Festsetzung 3.3.1).</p> <p>Außerdem sollte festgesetzt werden, dass die Wohngrundstücke an der LSG-Grenze lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen sind, um die Ablagerung von Gartenabfällen usw. möglichst zu vermeiden.</p>	
		<p>In der zeichnerischen Festsetzung wird eine 5 m breite Pufferzone zum angrenzenden LSG festgesetzt (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). In den textlichen Festsetzungen Punkt 3.3. werden vertiefende Festsetzungen über Pflanzabstände und geeignete Bäume und Sträucher getroffen.</p> <p>Das Pflanzraster wird entsprechend der Empfehlung der UNB auf 1,5 x 1,5 m geändert. Zusätzlich werden Obstbäume neben den bereits festgesetzten standortheimischen Baumarten ergänzt, um dem Hinweis der UNB Rechnung zu tragen, ein adäquates Insektenangebot zu ermöglichen.</p> <p>Der Gehölzstreifen wird durch den Investor als Gesamtmaßnahme angelegt. In diesem Zusammenhang wird der Hinweis der UNB berücksichtigt, eine lückenlose Grenze zum LSG zu schaffen. Eine Zuwegung von den Einzelgrundstücken zum LSG ist nicht beabsichtigt. Die Erreichbarkeit aus dem Planungsgebiet wird über den Weg entlang der festgesetzten Grünfläche gewährleistet.</p> <p>Im Zuge der Gesamtaufhöhung des Geländes mit saniertem und recycelten Bodenmassen wird eine Bodenverbesserung mit humusreichem Oberboden auf dem Gelände der ehemaligen Bahntrasse erfolgen. Damit wird der Hinweis der UNB entsprechend berücksichtigt.</p>
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04	Fortsetzung Landkreis Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine	
	Die im städtebaulichen Konzept dargestellte Herstellung einer zusätzlichen Fußgänger- und Radwege-Verbindung zu dem entlang des NSG Fuhsetal verlaufenden Weg ist nicht erforderlich. Sie würde den dort vorhandenen älteren Gehölzstreifen unnötig zerschneiden. Dieser ist Eigentum des Landkreises Peine (Fst. 87/5 und 87/7) und Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes PE 23. Es besteht bereits eine nahegelegene gute Verbindung über den Weg Fst. 106/1 am Nordrand des Plangebietes und auch die Verbindung im Süden über den Weg am Netto-Markt wird bei Entfernung des Zaunes für die Bewohner des neuen Quartiers zugänglich.	
		Der Bereich, der für die Fußgänger- und Radwege-Verbindung innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen ist, ist nicht Bestandteil des LSG. Es werden keine schutzwürdigen Gehölzbestände beeinträchtigt. Außerdem wird der geplante Weg nicht befestigt und naturnah gestaltet. Er stellt eine sinnvolle und gut erreichbare Verbindung aus dem entstehenden Quartier dar. Die Wegeverbindungen nördlich und südlich des neu geplanten Quartieres verlaufen jeweils über Privatbesitz und sind auch aufgrund ihrer Ausgestaltung und Entfernung als eher unattraktiv zu bewerten.
		Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung verfahren. Die Planung wird unverändert beibehalten.

05	Deutsche Telekom Technik GmbH, 30145 Hannover Schreiben vom 24.06.2016 (Dem Stellungnehmer wurde eine Fristverlängerung gewährt.) (Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. - Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. - Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. - Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten. 	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Beachtung an das Fachamt weitergegeben.
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

05	Deutsche Telekom Technik GmbH, 30145 Hannover E-Mail vom 20.04.2017 (Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB)
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. I TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben PTI21 PB Han 1, Heinrich Drangmeister lfd.-Nr. 7215 aus 2016 vom 24.06.2016, dass weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Anhang: Lageplan mit Leitungstrassen, M 1:1.000</p>
	<p>Die genannte Stellungnahme ist unter lfd. Nr. 5 der Abwägungstabelle einzusehen. Es wird entsprechend der dortigen Anmerkungen der Verwaltung verfahren. Der beigefügte Lageplan wird zur Beachtung an das Fachamt weitergeleitet.</p>
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

06	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien-Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg E-Mail vom 27.06.2016 (Dem Stellungnehmer wurde eine Fristverlängerung gewährt.) (Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB)
	<p>Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen werden nicht berührt. Der Geltungsbereich liegt in ca. 162m Entfernung zur stillgelegten Strecke 1723 sowie in ca. 500 m Entfernung zur Bahngrundstücksgrenze zur Strecke 1730. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p>
	<p>Die benannten Bahnstrecken 1723 und 1730 liegen außerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“.</p> <p>Zwar grenzt an das Plangebiet im Nordosten ein ehemaliges Bahngelände an, welches allerdings seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt wurde und mit Wirkung von April 2017 auch vom Bahnbetrieb freigestellt wurde. Im Flächennutzungsplan 2004 sind diese Bereiche bereits als Grünfläche dargestellt.</p> <p>In einem Abstimmungsgespräch am 21.07.2016 empfiehlt der Landkreis Peine das nordöstlich angrenzende Grundstück (ehemaliges Bahngelände) in den Bebauungsplan einzubeziehen. Da die Bahntrasse noch nicht entwidmet ist, wird die Fläche für die Eingriffsbewertung aktuell als Verkehrsfläche bewertet und Begrünungsmaßnahmen können als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden.</p> <p>Der Empfehlung des Landkreises wird Folge geleistet. Der Geltungsbereich des B-Planes vergrößert sich daher im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 26.05.2016 nach Nordosten um das ehemalige Bahngelände.</p>
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

06	Fortsetzung Deutsche Bahn AG, DB Immobilien-Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg
	<p>Folgender Hinweis ist für die weitere Planung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. - Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. - Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten und gewidmeten o.g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. - Wir gehen davon aus, dass die Baumaßnahmen auf öffentlichen, privaten Flächen / öffentlichen Straßenzügen stattfindet, in denen sich keine Anlagen der Deutschen Bahn AG befinden. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. - Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis sowie den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.
	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

07	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover Schreiben vom 13.03.2017 (Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB)
	<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p>

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum B-Plan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“ -Peine-, 2. Änderung	Anlage 4 zur Vorlage Nr. 654/2011, 2. Erg. Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 9
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

07	Fortsetzung Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich trotz fälschlicher Angabe der Planenden Gemeinde „Wittingen“ auf das vorliegende Bauleitplanverfahren. Eine berichtigte Stellungnahme wurde am 08.08.2017 per E-Mail übersendet.
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich

08	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld E-Mail vom 18.04.2017 (Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB)	
		Aus Sicht des Fachbereichs Bergaufsicht-Ciz wird zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung genommen: Unter dem Plangebiet wurde in einer Teufe von ca. 370 m unter GOK Eisenerz abgebaut. Die Hohlräume wurden mittels Spülversatz verfüllt. Mit Auswirkungen des stillgelegten Bergbaus auf das Vorhaben ist nach den vorhandenen Unterlagen und den allgemeinen Erfahrungen nicht mehr zu rechnen.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich

09	Avacon AG, Region West Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter Schreiben vom 27.06.2017 (Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB)	
		Im Bereich des Flächen- sowie Bebauungsplanes "Nordöstlich Vöhrumer Straße" befinden sich Fernmeldekabel der Avacon AG. Die genaue Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen. Sollte unser Fernmeldekabel von Baumaßnahmen betroffen sein, bitten wir um rechtzeitige Abstimmung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Jens N■■■■, Mobil: 0151 / ■■■■■ Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.
		Anlagen: - Lageplan Fernmeldeerdkabel Peine Telgte - Peine West, M 1:500 - Trassenplan Fernmeldeleerkabel Sehnde - Wahle, M 1:1.000 - 3 Lagepläne Fernmelde, M 1:2.000
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Beachtung an das Fachamt Tiefbau und den Investor weitergegeben.
		Ein Beschluss ist nicht erforderlich